

## **BGer 4A\_619/2024 vom 15. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_619\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_619_2024)

FR: TF 4A\_619/2024 du 15 janvier 2025

IT: TF 4A\_619/2024 del 15 gennaio 2025

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A\_619/2024

Urteil vom 15. Januar 2025

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Hurni, Präsident,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_ GmbH,

Beschwerdeführerin,

gegen

B.\_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Marc Bernheim und

Gaudenz Geiger,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

vorsorgliche Massnahmen; Nichtleistung des Kostenvorschusses,

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 15. November 2024 (LB240040-O/U).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. November 2024 mit Eingabe vom 20. November 2024 beim Bundesgericht Beschwerde erhob;

dass die Beschwerdeführerin mit Präsidialverfügung vom 25. November 2024 aufgefordert wurde, spätestens am 10. Dezember 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.--

einzuzahlen;

dass der Beschwerdeführerin, da der Kostenvorschuss innerhalb dieser Frist nicht eingegangen war, mit Verfügung vom 16. Dezember 2024 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 3. Januar 2025 angesetzt wurde, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde ( Art. 62 Abs. 3 BGG );

dass die Beschwerdeführerin den ihr auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet hat, weshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG );

dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 BGG );

dass dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 1 BGG );

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 15. Januar 2025

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Hurni

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.